



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An

die Bezirksregierungen,
die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde,
den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,
den Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde,
die Kreise und Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen

07.07.2021

Seite 1 von 4

Az. 61.04.03-000002

Telefon: 0211 4566-760

Telefax: 0211 4566-433

██████████@mulnv.nrw.de
uvp@mulnv.nrw.de

nachrichtlich an das LANUV Nordrhein-Westfalen und den Landesbetrieb
Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Betriebssitz –

- ausschließlich per E-Mail -

Änderung des MULNV-Erlasses zur „Einführung des zentralen UVP-Internetportals NRW nach UVPG und BauGB“ vom 24.09.2018

Anlässlich des Inkrafttretens der UVP-Portale-Verordnung im November 2020 und der Übernahme der Veröffentlichungspflichten zur Bauleitplanung durch das Bauportal.NRW wird der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zur Einführung des zentralen UVP-Internetportals NRW nach UVPG und BauGB vom 24.09.2018 geändert und wie folgt gefasst:

I. Zentrales Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren

Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)¹ ist der elektronische Informationszugang zu UVP-pflichtigen Vorhaben über ein zentrales Internetportal zu gewährleisten. Die nähere Ausgestaltung der Veröffentlichung regelt die UVP-Portale-Verordnung (UVPPortV)².

Zur Umsetzung dieser Vorgabe stellt das MULNV weiterhin das UVP-Portal NRW zur Verfügung. Das UVP-Portal NRW ist von den für die UVP-pflichtigen Zulassungsverfahren und UVP-Vorprüfungen zuständigen Behörden zu nutzen (verfahrensführende Behörden).

Das Portal ist unverändert unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> erreichbar.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

¹ Gesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2021, BGBl. I S. 540.

² UVP-Portale-Verordnung vom 11.11.2020, BGBl. I S. 2428.



Die verfahrensführende Behörde hat jedes UVP-pflichtige Vorhaben im Portal zu veröffentlichen. Ebenfalls ist das Ergebnis einer negativen UVP-Vorprüfung im Portal zu veröffentlichen. Beides dient dem Zweck der Information der Öffentlichkeit sowie durch die Archivierung auch der späteren Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission (Berichtszeitraum sechs Jahre).

Der Erlass vom 28.08.2017 zur Nichtanwendbarkeit des § 27a VwVfG NRW im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bleibt weiterhin gültig.

1. Schreibrechte für Editoren

Um die Vorhaben im UVP-Internetportal anlegen und die Unterlagen veröffentlichen zu können, werden den verfahrensführenden Behörden auf formlosen Antrag per E-Mail an uvp@mulnv.nrw.de Schreibrechte zur Verfügung gestellt. Die verfahrensführende Behörde übermittelt dazu die dienstlichen Kontaktdaten der vorgesehenen Ansprechpartnerinnen und -partner (UVP-Editoren). Diesen Behördenbeschäftigten stellt das MULNV personenbezogene Schreibrechte sowie eine schriftliche Anleitung zur Eintragung der Daten zur Verfügung. Über die benötigte Anzahl und interne Zuteilung der Schreibrechte entscheidet die verfahrensführende Behörde.

2. Zeitpunkt und Inhalt der einzupflegenden Daten

Die Veröffentlichung der Informationen im UVP-Internetportal hat zeitgleich mit der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG oder § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV sowie der Auslegung nach § 19 Abs. 2 UVPG oder § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV zu erfolgen. Die Veröffentlichung des Ergebnisses einer negativen Vorprüfung im UVP-Internetportal hat zu erfolgen, sobald das Prüfungsergebnis vorliegt. Darüberhinaus kann auch weiterhin eine Bekanntgabe des Ergebnisses einer negativen Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG im Amtsblatt oder den örtlichen Tageszeitungen erfolgen.

Zu UVP-pflichtigen Vorhaben sind diejenigen Informationen einzustellen, die nach § 19 Abs. 1 UVPG oder § 9 Abs. 1 und Abs. 1a der 9. BImSchV den Inhalt der Bekanntmachung darstellen und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegen bzw. nach § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV auch elektronisch vorzulegen sind.

Hochzuladen sind (Umfang der zu veröffentlichenden Unterlagen):



- a) die Bekanntmachung,
- b) der UVP-Bericht,
- c) die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens vorgelegen haben,
- d) die im Fall eines grenzüberschreitenden Verfahrens übermittelten Unterlagen,
- e) die Zulassungs-/Ablehnungsentscheidung (vgl. § 27 UVPG oder § 21a Abs. 2 Satz 3 und 4 der 9. BImSchV).

Seite 3 von 4

Es erfolgt keine Veröffentlichung über die in a) bis e) genannten Unterlagen hinaus. Dies ist weder vom UVPG noch von der UVP-Portale-Verordnung vorgesehen. Eine solche Veröffentlichung ist aber mit Einwilligung des Antragstellers möglich.

Der UVP-Bericht muss alle erforderlichen Informationen nach § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 des UVPG oder nach § 4e der 9. BImSchV i.V.m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV enthalten.

„Entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen“ gemäß § 19 Abs. 2 UVPG umfassen insbesondere:

- der verfahrensführenden Behörde oder dem Vorhabenträger vorliegende Gutachten und Fachbeiträge zu den Auswirkungen eines Vorhabens (z.B. Immissionsprognosen zu Geräuschen, Staub oder Gerüchen sowie Fachbeiträge zum Natur- und Artenschutz), soweit diese nicht bereits Bestandteil des UVP-Berichts sind,
- behördliche Stellungnahmen (sofern bereits vorliegend).

Gemäß § 20 Abs. 5 UVPG sowie § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV ist der Vorhabenträger verpflichtet, die relevanten Unterlagen in elektronischer Form vorzulegen.

3. Dauer der Zugänglichkeit der Daten

Bekanntmachung, UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen sowie die im Fall eines grenzüberschreitenden Verfahrens übermittelten Unterlagen sind von der verfahrensführenden Behörde gemäß § 5 Abs. 1 UVPPortV mindestens bis zu dem Tag zugänglich zu halten, an dem die Frist für die Auslegung dieser Dokumente endet.

Die Bekanntmachung der Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens, der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid sowie der



im Fall eines grenzüberschreitenden Verfahrens vorliegende Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid sind von der verfahrensführenden Behörde gemäß § 5 Abs. 2 UVPPortV mindestens bis zu dem Tag zugänglich zu halten, an dem die Rechtsbehelfsfrist abläuft.

Wird der Zulassungsantrag zurückgenommen oder erledigt sich der Antrag auf andere Weise, so ist die Zugänglichmachung ab dem Tag der Rücknahme oder dem Tag der Erledigung an zu beenden.

Die eingestellten Unterlagen sowie die Metadaten (z.B. Vorhabenbeschreibung und Raumbezug) können auch nach Ablauf der Auslegungs- und Rechtsbehelfsfrist im UVP-Portal auf informationszugangrechtlicher Rechtsgrundlage nach § 2 Satz 3 UIG NRW in Verbindung mit §§ 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 UIG i.V.m. Abs. 3 Satz 3 UIG zugänglich bleiben.

Die verfahrensführende Behörde gewährleistet in diesem Fall die Aktualität der eingestellten Informationen.

4. Archivierung der Daten zur EU-Berichterstattung

Nach Beendigung der Zugänglichmachung werden die Daten zum Zweck der Berichterstattung an die Europäische Kommission (§ 73 UVPG) weiterhin automatisch und nicht-öffentlich im UVP-Portal archiviert. Bis zur Erfüllung der Berichtspflicht darf daher keine Löschung der eingestellten Verfahren durch die verfahrensführende Behörde vorgenommen werden.

5. Übergangsregelung

Zu beachten sind die Übergangsregelungen des § 74 Abs. 1 und Abs. 2 UVPG sowie § 25 Abs. 1 und Abs. 1a der 9. BImSchV.

II. Weiterleitung auf dem Dienstweg

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die Unteren Umweltbehörden und die Bauaufsichtsbehörden des Landes in ihrem Bezirk auf dem Dienstweg weiterzuleiten.

Der Erlass ist mit MWIDE, MHKBG und VM abgestimmt.

Im Auftrag

gez. [REDACTED]